

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 9.

Dienstag, den 1. Februar.

1842.

Die Debitserlaubnis, betreffend Nebels Taktik.

In Nr. 6 d. Blattes wird von dem hies. Censur-Collegio die Debitserlaubnis des obigen Buches ertheilt, in Nr. 7 entwickelt Herr Hirzel, daß es gar nicht nöthig gewesen wäre, bei der Behörde darum einzukommen.

Um den Schein zu vermeiden, als ob von mir im irrigen Eifer zu viel geschehen wäre, bemerke ich hiermit:

„Die löbl. Hinrichssche Buchhdl. erklärte nämlich, daß sie den Titel jenes Buchs nicht eher in die Bibliographie des Börsenblattes aufnehmen dürfe, als bis ich die Debitserlaubnis davon in Händen hätte.“

Ich nahm an, daß die löbl. Hinrichssche Buchhdl. in Folge ihrer unausgesetzten bibliographisch (amtlichen) Beschäftigungen und überhaupt weil sie diese Anforderung machte, das am besten wissen müsse, und indem ich die betreffenden Schritte that, vermeinte ich jene unbequeme Pflicht zu erfüllen.

Leipzig, den 25. Jan. 1842.

J. Wolckmar.

Gesetzgebung über literarische und artistische Rechte.

(Aus dem allg. Anzeiger v. D.)

Im November 1837 faßte der hohe deutsche Bundestag den für alle Mitglieder des deutschen Bundes verbindlichen Beschluß, daß das Eigenthum an literarischen und artistischen Werken in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und gegen Nachdruck und Nachbildung geschützt werden solle. Diese zehnjährige Frist ward für alle in den letztverfloßenen zwanzig Jahren (seit 1817) im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienene Druckschriften oder artistische Erzeugnisse vom Tage des Bundesbeschlusses an (den 9. Nov. 1837), bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an festgesetzt. Da aber eine große Mehrheit der

9r Jahrgang.

Bundesregierungen sich dafür erklärt hatte, daß den Schriftstellern und Verlegern eine ausgedehntere Schutzfrist als Minimum im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möchte, so ward beschlossen, mit dem Eintritt des Jahres 1842 am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer dieser Schutzfrist, als auch überhaupt den Einfluß in Erwägung zu ziehen, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, der Bundesbeschluß hierüber auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publicums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben würde.

Der Zeitpunkt hierfür ist eingetreten. Inzwischen haben mehrere deutsche Staatsregierungen, an ihrer Spitze Preußen, neue Gesetze gegen den Büchernachdruck erlassen, welche, wie früher gegebene in anderen Staaten, in ihren Schutzbestimmungen für das literarische u. Eigenthumsrecht, besonders hinsichtlich dessen Zeitdauer, wesentlich von einander abweichen. Einige setzen nur 10, andere 20, andere 30 Jahre nach dem Erscheinen eines Werkes, noch andere 30 Jahre nach dem Tode der Schriftsteller u. als die Frist an, nach deren Verlauf Eigenthumsrechte dieser Art gesetzlich nicht weiter geschützt werden sollen. Andere halten die Voraussetzung einer unbeschränkten Fortdauer dieser, wie aller Eigenthumsrechte noch fest, so lange ein rechtlich anerkannter Eigenthümer vorhanden sei. Auch in den Begriffsbestimmungen dieser Rechte und in den Nebenbestimmungen für die Handhabung des Schutzes derselben weichen die Gesetze der verschiedenen deutschen Staaten sehr bedeutend von einander ab. Daher ist der Wunsch wohl natürlich, daß die Gemeinsamkeit, die aus anderen Maßregeln deutscher Staatsregierungen für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen immer erfreulicher hervortritt, bei der Revision des Bundesbeschlusses über die literarischen und artistischen Rechte sich, außer auf die Dauer einer längeren Schutzfrist, auch mehr auf das Einzelne der Gesetzgebung in diesem Felde erstrecken möchte.

16